

Kurztitel

Pensionsgesetz 1965

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 340/1965 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 466/1991

§/Artikel/Anlage

§ 65

Inkrafttretensdatum

01.07.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Beachte

Im Titel der BGBI. Nr. 466/1991 findet sich folgende Fußnote:
Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung BGBI. Nr. 363/1991.

Text

**Besondere Übergangsbestimmungen für Wachebeamte des
Ruhestandes und deren Hinterbliebene**

§ 65. § 73 Abs. 2a des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die Bemessung des Ruhegenusses von Beamten, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie auf die Bemessung des Versorgungsgenusses von Hinterbliebenen nach solchen Beamten nicht anzuwenden.